



Rahmenschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen





Grußwort

Dem Schutzauftrag für Kinder wird in nationalen Gesetzen, wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem 8. Sozialgesetzbuch sowie der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung getragen. Seit 20 Jahren hat jedes Kind in Deutschland ein Anrecht auf gewaltfreie Erziehung. Trotz dieser rechtlichen Regelungen zeigen aktuelle statistische Daten, dass Kinderschutz mehr denn je vor allem Personenkreise, welche beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt mit Kindern haben, thematisieren sollten. Nicht nur dass Gewalthandlungen an Kindern normativ verwerflich sind, sondern auch die Folgen dieser Handlungen für die Kinder sind meist undefinierbar.

Gewalterfahrungen betreffen Kinder jeden Alters und jeden Geschlechts. Vermutlich sichere Räume, wie z. B. die eigene Familie, die Kita, die Schule oder der Verein können Taträume werden. Die Hellzahlen zur Kindesmisshandlung in Deutschland geben Anlass zur Sorge. Nach der polizeilichen Kriminalstatistik 2019 sterben in der Bundesrepublik Deutschland jede Woche zwei bis drei Kinder an den Folgen von Gewalt, wie z. B. durch Unterernährung oder direkter Gewaltausübung. Davon betroffen sind meist Kinder im Vorschulalter im eigenen Haushalt. Aufgrund Überforderung handeln Eltern oft nicht im Interesse ihres Kindes und schütteln es zu Tode. Im Jahr 2019 zeigt die polizeiliche Kriminalstatistik 4.000 Fälle von Kindesmisshandlung an. Und das sind nur jene, welche zur Anzeige gebracht wurden. Darunter befindet sich knapp die Hälfte der Kinder im Altersbereich null bis sechs Jahre.¹

Doch die Dunkelziffer ist hoch, da viele Kinder bei der Tat noch sehr klein sind oder die Taten innerhalb des Familiensystems geschehen. Aber auch bei älteren Kindern kommen die Gewalttaten oft nicht zur Anzeige, da diese aus Scham schweigen oder keinen Ansprechpartner finden.

Auch diese Zahl gibt Anlass zur Sorge: Jeden Tag werden in Deutschland 43 Kinder sexuell missbraucht (polizeiliche Kriminalstatistik 2019). Die meisten dieser Taten geschehen im familiären Umfeld. Täterstrategien führen dazu, dass diese immer wieder an Opfer gelangen.

Allein die Hellzahlen sind Grund und Anlass dafür, sich mit dem Schutzauftrag für Kinder professionell zu befassen. Nur wenn eine Einrichtung entsprechende Konzepte individuell erarbeitet und lebt und regelmäßig evaluiert können frühzeitige Kontroll- und Hilfsmechanismen eingeschaltet werden.

Mit diesem Rahmenschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Esslingen möchte die Landkreisverwaltung gemeinsam mit den Beteiligten aus freien Trägern und Kommunen einen Baustein zum Kinderschutz zur Verfügung stellen.

Katharina Kiewel
Dezernentin Soziales

¹ <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=130872>

Vorwort

Liebe Fachkräfte, liebe Träger,

im Landkreis Esslingen gibt es derzeit 460 Kindertageseinrichtungen. Sie als Fachkräfte und Verantwortliche sorgen täglich dafür, dass Kinder in Ihren Einrichtungen einen sicheren Ort haben, an dem sie sich wohlfühlen können und an dem auf ihre Bedürfnisse geachtet wird. Bildung, Betreuung und Erziehung haben in den letzten Jahren viel an Bedeutung gewonnen und müssen gestiegenen Qualitätsansprüchen gerecht werden.

Ein wichtiger Qualitätsaspekt ist der Kinderschutz. Keine Bildung ohne Sicherheit. Denn nur wo sich Kinder sicher und geschützt fühlen, können sie sich entfalten. Die Kindertagesstätten im Landkreis Esslingen sollen solche sicheren Orte sein. Kein Kind soll in einer Einrichtung mit Grenzverletzung, Übergriffen oder Gewalt konfrontiert sein. Es soll sich auch in einer wohlwollenden Atmosphäre anvertrauen können, wenn es eine solche Erfahrung macht. Sei es innerhalb der Einrichtung oder im persönlichen Umfeld. Hierfür benötigt es ein Schutzkonzept, das die unterschiedlichen Aspekte des Kinderschutzes vereint und das von allen Beteiligten (Träger, Mitarbeiter*innen, Eltern) gelebt und kommuniziert wird.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll den Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die Einrichtungen im Landkreis ihre eigenen Schutzkonzepte erstellen können. Die inhaltliche Gliederung und Impulsfragen hierzu ermöglichen eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema und sollen die Teams dazu anregen, ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen.

Das Ziel ist es, im Landkreis Esslingen einen einheitlichen hohen Qualitätsstandard im Kinderschutz zu erreichen und den Kinderschutz zu stärken.

Das Rahmenschutzkonzept dient als praxisnahe Arbeitshilfe bei der Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes. Es wurde von Vertreter*innen aus der Praxis, die im Kinderschutz und bei der Erstellung von Schutzkonzepten Erfahrung haben, in einer landkreisweiten Arbeitsgruppe entwickelt.

Alle Vertreter*innen haben sich mit großem Engagement ein Jahr lang an der Entstehung des Rahmenschutzkonzepts beteiligt und sich mit ihren Kompetenzen eingebracht.

In vielfältigen Diskussionen entstanden Reflexionsfragen und Inhalte, die unverzichtbar für ein Schutzkonzept sind. Hierfür sei allen Teilnehmern*innen herzlichen Dank ausgesprochen.

Die Rahmenkonzeption dient als Orientierung und Empfehlung und unterstützt als Grundlage einrichtungsinterne Diskussionen und die qualitative Weiterentwicklung.

Rahmenbedingungen zum Kinderschutz sind nie abgeschlossen. Gemeinsame Aufgabe wird es sein, diese weiterzudenken und weiterzuentwickeln.

Das vorliegende Konzept ermutigt und befähigt, sich der Aufgabe zu stellen.

Die Arbeitsgruppe

Inhalt

6	Schutzkonzept – wofür?	18	Krisen- und Interventionsplan
		18	Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita
7	Wie soll mit dieser Arbeitshilfe umgegangen werden?	19	Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen der Kita
8	Kindeswohlgefährdung – was ist das?	20	Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder der Kita
8	Sexueller Missbrauch		
9	Übergriffiges Verhalten		
10	Potential- und Risikoanalyse	21	Die Insoweit erfahrene Fachkraft
10	Impulsfragen zur Potential- und Risikoanalyse	22	Aufarbeitung und Rehabilitation
11	Leitbild	23	Personalverantwortung
11	Impulsfragen zum Leitbild	24	Fortbildung/Qualitätssichernde Maßnahmen
12	Verhaltenskodex	25	Das Schutzkonzept ist erstellt – tragen Sie es nach außen!
12	Impulsfragen zum Verhaltenskodex		
14	Partizipation	26	Ansprechpartner im Landkreis
14	Impulsfragen zur Partizipation	28	Anhang
15	Beschwerdeverfahren	29	Anlage 1
15	Impulsfragen zum Beschwerdemanagement	30	Anlage 2
16	Sexualpädagogisches Konzept	34	Anlage 3
16	Impulsfragen zum sexualpädagogischen Konzept	35	Anlage 4
		38	Literaturliste



Schutzkonzept – wofür?

Liebe Fachkräfte, liebe Träger,

viele von Ihnen haben tagtäglich eine Fülle von Aufgaben zu bewältigen. Sie fragen sich sicher manches Mal: Was denn noch alles? Brauchen wir das? Was bringt uns das?

Und jetzt noch ein Schutzkonzept. Stellen wir uns und unsere Mitarbeiter*innen nicht gleich unter Generalverdacht? Woher nehmen wir die Ressourcen, um so ein Konzept zu erstellen?

Diese Gedanken sind verständlich und haben Ihre Berechtigung.

Und dennoch...

- Ein Schutzkonzept ist ein Mut Macher, offensiv und transparent mit schwierigen Situation umzugehen.
- Mit einem Schutzkonzept werden Sie proaktiv. Statt jemanden zu verdächtigen, beugen Sie vor. Sie verhindern unbegründete Verdächtigungen und sie wissen wie Sie im Verdachtsfall reagieren müssen.
- Sie schützen die Ihnen anvertrauten Kinder – dies ist Ihr gesetzlicher Auftrag und zugleich ein hohes Qualitätsmerkmal.
- Sie bieten in Ihren Einrichtungen potentiellen Täter*innen keinen Schonraum, in dem sie ungestört agieren können.
- Sie sichten und minimieren Risikofaktoren, die Kindeswohlgefährdungen begünstigen können.
- Sie schaffen Sicherheit durch die Vermittlung von Handlungskompetenzen im Ernstfall. Ein standardisiertes Vorgehen verhindert Fehlentscheidungen.
- Sie signalisieren Eltern: Hier sind Ihre Kinder sicher und geschützt.

Gewiss ist die Erstellung eines Schutzkonzeptes eine Aufgabe, die Zeit und Ressourcen benötigt. Aber eine Intervention im Krisenfall verlangt dies auch und im schlimmsten Fall bleiben beschädigte Personen und ein Imageverlust zurück.

Um bildlich zu sprechen: Es ist klüger, einen Feuerlöscher zu montieren, als ein Feuer löschen zu müssen.

Mit der vorliegenden Rahmenkonzeption möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, sich zielgerichtet mit dem Thema Schutzkonzept auseinanderzusetzen. Sie soll Ihnen eine Hilfe sein, möglichst effizient ihr eigenes Konzept zu erstellen.

Aber:

„Schutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten“², also Kinder, Mitarbeiter*innen und Eltern. (Johannes-Wilhelm Rörig)

2 Schutzkonzepte – UBSKM (beauftragter-missbrauch.de)

Wie soll mit dieser Arbeitshilfe umgegangen werden?

Das Rahmenschutzkonzept dient Ihnen als Orientierung und Hilfe beim Erstellen des individuellen Schutzkonzeptes für Ihre Einrichtung.

Die einzelnen Abschnitte, wie etwa Leitbild, Potential- und Risikoanalyse usw. sind verbindliche inhaltliche Bestandteile eines Schutzkonzeptes.

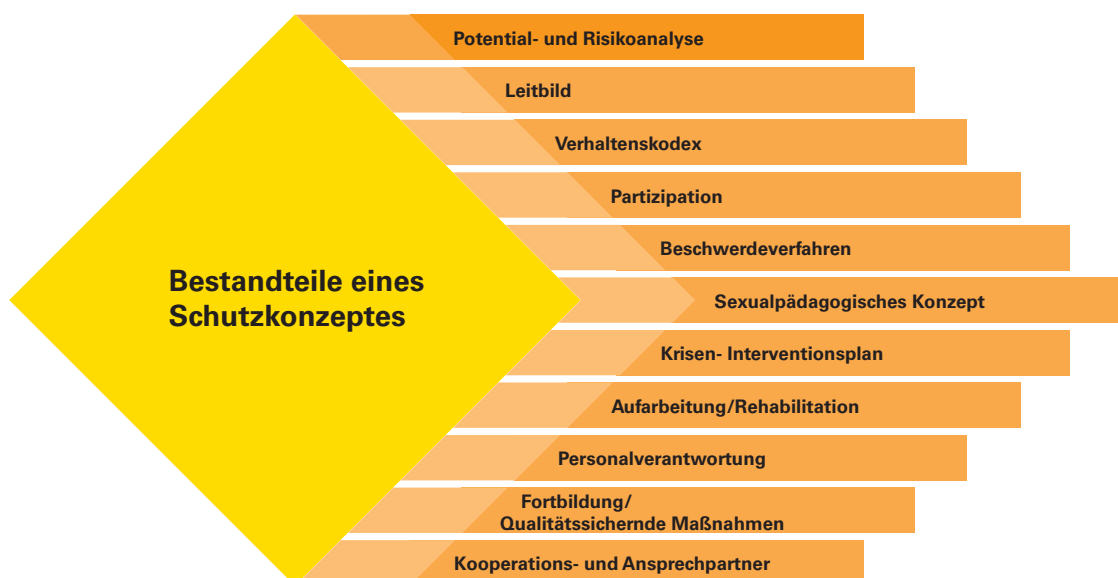
Für die Ausgestaltung der Inhalte sollen Ihnen die Impulsfragen helfen, sich im Team mit diesen Punkten auseinanderzusetzen. Das Ziel ist es, mit allen Beteiligten in einen Dialog zu kommen, wie die Situation in Ihrer Einrichtung ist und wie sie künftig sein soll.

Die Absicht ist es nicht, möglichst alle Fragen zu beantworten, sondern zielgerichtet auf Ihre Institution, Ihr Team und Ihre Strukturen ein passendes Schutzkonzept zu entwickeln. Manche Impulsfragen tauchen in mehreren Bestandteilen des Schutzkonzeptes auf. Sie können selbst entscheiden, bei welchem Baustein Sie detailliert darauf eingehen. Sie können dann beim jeweils anderen Baustein darauf verweisen.

Wir wünschen uns lebhaftes Diskussions, genaues Hinschauen und das Aufspüren von Lücken, die zu einem Problem im Kinderschutz werden könnten.

In die Entwicklung Ihres Schutzkonzeptes sind alle Beteiligten miteinzubeziehen, das bedeutet Mitarbeiter*innen, Träger, Eltern und Kinder. So könnten sie zum Beispiel im Punkt Partizipation die Kinder befragt werden, welche Sachverhalte sie mitgestalten wollen. Die Arbeitshilfe ist so aufgebaut, dass Sie sich zielgerichtet verschiedene Inhalte anschauen und bearbeiten können. Vielleicht haben Sie ja schon selbst einige Punkte erarbeitet und es fehlt Ihnen nur noch ein Bestandteil Ihres Schutzkonzeptes.

Maßgeblich ist jedoch, dass Sie zuerst eine **Potential- und Risikoanalyse** durchführen, bevor Sie die anderen Punkte angehen.³ Die weitere Reihenfolge der Bestandteile sind variabel. Am Ende jedoch sollten alle bearbeitet und schriftlich festgehalten werden.



³ Siehe Seite 10

Kindeswohlgefährdung – was ist das?

Bevor Sie sich in einem Schutzkonzept mit dem Umgang im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung auseinandersetzen, müssen Sie sich klar darüber sein, welches Verhalten oder Unterlassen diese Gefährdung auslöst.

Hierzu möchten wir Ihnen einige Beispiele aufzeigen, um dies zu verdeutlichen.

Körperliche Misshandlung

Dies sind alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen, die zur (körperlichen) Verletzung oder zum Tod des Kindes führen können.

- z. B. vom einzelnen Schlag mit der Hand, über Prügel, festhalten, würgen, bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen

Psychische Misshandlung („seelische Gewalt“)

- Die Ablehnung des Kindes, z. B. durch häufige Kritik und Herabsetzung, durch demonstratives Vorziehen eines Geschwisters oder anhaltenden Liebesentzug, Verhaltensweisen, die die Würde des Kindes verletzen.
- das Terrorisieren des Kindes, z. B. durch häufige Drohungen und Einschüchterung, das verantwortlich sein für alle widrigen Umstände oder Ereignisse, die in der Familie passieren (Sündenbockfunktion), durch vorsätzliche Anwendung inkonsistenter und widersprüchlicher Erziehungspraktiken, durch die Demütigung des Kindes
- die Isolation des Kindes, z. B. durch einsperren, durch Kontaktverbot, durch symbiotische Anbindung des Kindes an die eigene Person
- das Korumpieren des Kindes, z. B. durch Anhalten zu Strafdelikten, zu Drogenmissbrauch oder rassistischen Einstellungen
- das Ausbeuten des Kindes, z. B. durch Gebrauch als Partnerersatz oder Arbeitskraft
- oder durch Instrumentalisierung des Kindes für die eigenen Bedürfnisse
- das Miterleben von Partnerschaftsgewalt

Vernachlässigung

Ist eine Unterlassung von fürsorglichem Handeln, die zu psychischen oder physischen Schädigungen des Kindes führt oder diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Dies sind z. B. fehlende Befriedigung von materiellen und seelischen Grundbedürfnissen eines Kindes, zu wenig Nahrung – aber auch zu viel, mangelnde Hygiene, Unterlassen ärztlicher Behandlung, Liebesentzug, Verletzung der Aufsichtspflicht.

Sexueller Missbrauch

Definition

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.⁴

Sexueller Missbrauch passiert nicht aus Versehen, sondern ist meist eine strategisch geplante Tat. Teil der Täterstrategie ist es, die Vorbereitungs-handlungen möglichst unauffällig aussehen zu lassen und langsam zu steigern (Grooming). Dabei entstehen meistens keine äußeren Verletzungen. Das macht es besonders schwer, von außen zu erkennen, dass es sich um Gewalt handelt.

Eine weitere Strategie ist die Verschiebung der Wahrnehmung der Opfer/Betroffenen. Die übergreifigen Handlungen werden als „normal“ bezeichnet. Den Betroffenen wird eine Mitschuld gegeben: „Du willst das doch auch.“ Außerdem wird ein Schweigegebot ausgesprochen. Das alles führt dazu, dass Betroffene sich oft sehr lange nicht trauen, sich zu öffnen und jemandem davon zu erzählen.

Achten Sie auf Ihr Bauchgefühl!

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt wenden Sie sich bitte immer frühzeitig an die Fachberatungsstellen Wildwasser Esslingen e.V. oder Kompass Kirchheim⁵ Dies können Sie auch ohne die Rücksprache oder Erlaubnis des Trägers tun.

4 Deegener, G. Kindesmissbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen, 2010, S. 22

5 Adressen im Anhang

Übergriffiges Verhalten

Dies bedeutet immer eine beabsichtigte Grenzverletzung des Anderen. Unter Kindern kann dies sein: Wegnehmen von Dingen, das Anschreien eines Anderen, Schubsen, Zerstören eines gebauten Werkes, körperliche Auseinandersetzungen usw.

Die Grenzverletzungen können auch im sexuellen Bereich stattfinden, wie etwa das Zwingen des anderen Kindes, sich auszuziehen, unerlaubtes Berühren, Einführen eines Gegenstandes, etc.

Auch Mitarbeiter*innen können übergriffiges Verhalten praktizieren, das oft als solches gar nicht erkannt wird:

Ein Beispiel:

Frauke, Erzieherin, in der Kita Blümchen ruft das Kind Melanie zu sich. Melanie stand schon ein Weilchen planlos im Gruppenraum und fand noch nicht ins Spiel. Frauke nimmt Melanie auf den Schoß und spricht mit ihr. Melanie erzählt, dass sie noch auf ihre Freundin Ella warte, dann wollen sie zusammen in die Puppenecke. Melanie hat lange blonde Haare und Frauke streichelt sie und erzählt ihr, dass sie wunderschöne weiche Haare habe. Melanie schmiegt sich an sie. Eine Weile bleiben beide so sitzen, dann aber betritt Ella den Gruppenraum. Melanie wird unwohl. Frauke hält sie fest umarmt, aber eigentlich will sie nun lieber zu Ella und mit ihr spielen. Sie spürt die starke Umarmung von Frauke und zerrt ein bisschen daran. Frauke sagt: „Ach bleib doch noch ein bisschen bei mir, wir kuscheln doch gerade so schön.“ Erzieher Ben beobachtet zwar die beiden, denkt aber: „Ach, jetzt hat sie wieder ihren Liebling auf dem Schoß.“

Melanie hält diesen Zustand widerwillig aus und beobachtet Ella. Sie hat Angst, dass Ella einen anderen Spielpartner findet. Endlich ruft die Leitung, Frau Müller, nach Frauke, die ans Telefon kommen soll. Erleichtert läuft Melanie zu Ella.

Hier liegt ein übergriffiges Verhalten seitens der Erzieherin Frauke vor. Sie respektiert nicht, dass Melanie nicht mehr bei ihr bleiben will und nutzt ihre Machtposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse nach Nähe zu befriedigen.

Dieses Verhalten wird im Alltag schwer als Grenzverletzung zu erkennen sein. Wie könnte Ben seine Beobachtung in eine Rückmeldung an Frauke formulieren?

Weiteres mögliches übergriffiges Verhalten von Fachkräften:

Zum Essen, Schlafen, Wickeln zwingen, drohen, am Arm zerran, schubsen, anschreien, klein machen, auslachen, festhalten etc.

In einer Einrichtung, die ein Beschwerdemanagement und eine positive Fehlerkultur lebt, ist es einfacher solche Dinge anzusprechen.

Machen Sie es zur Pflicht, auf übergriffiges Verhalten zu reagieren und zu handeln.

Potential- und Risikoanalyse

Sie ist immer der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Schutzkonzeptes. Die Potential- und Risikoanalyse ist ein wichtiges Instrument, um Risiken- und Gefahrenpotentiale in Ihrer Einrichtung zu erkennen. Aber nicht nur Schwachstellen, sondern auch die vorhandenen Potentiale sollen beleuchtet werden. Somit ist gewährleistet, dass bereits Vorhandenes nicht übersehen wird, denn keine Einrichtung fängt bei null an! Nutzen Sie Ihre Ressourcen.

Mögliche Fragestellungen für die Potenzialanalyse können sein:

- Was tun wir bereits in unserer Einrichtung (Förderung der Kinder)?
- Welche präventiven Bausteine gibt es schon in anderen Bereichen (z. B. Prävention, Beschwerdemanagement, Umgang mit Kindern, Nähe-Distanz, Krisenplan etc.)?
- Was ist im Leitbild schon verankert und wie wird es umgesetzt?

Impulsfragen zur Potential- und Risikoanalyse

Zielgruppe

- Mit welcher Zielgruppe arbeiten wir?
- Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe zuständig?
- Wie wird der Austausch unter den Mitarbeiter*innen gewährleistet?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle/ Zuständigkeiten, sozialen Abhängigkeiten)?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Bestehen besondere Gefahrenmomente (z. B. bei Menschen mit Behinderung, bestimmten Altersgruppen etc.)?
- Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringt dies mit sich?
- Wie werden Schlafsituationen gehandhabt, welche Risiken ergeben sich dabei?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
- In welchen Situationen sind die Kinder unbeaufsichtigt?
- Wie wird die Privatsphäre der Kinder geschützt?
- Wie erleben Kinder die Einrichtung? Wie erleben sie uns als Mitarbeiter*innen?
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder? (Siehe auch Beschwerdeverfahren)
- An wen können Sie sich bei Grenzverletzungen wenden?

- Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert?
- Wem ist dieses Beschwerdesystem bekannt?

Struktur

- Welche Strukturen haben wir in unserer Institution?
- Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- Sind sie allen Beteiligten klar, den Mitarbeiter*innen sowie den Mädchen und Jungen und den Personensorgeberechtigten?
- Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeiter*innen klar definiert und verbindlich delegiert?
- Wissen alle, wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?
- Wie ist der Führungsstil? Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?
- Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien?
- Übernimmt die Leitung Verantwortung? Intervenierte sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Mädchen und Jungen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen?
- Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeiter*innen, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams? Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- Wie einsehbar und transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?
- Wie sichtbar sind die einzelnen Mitarbeiter*innen mit ihrer Arbeit für die Kolleg*innen? Welche Verhaltensweisen sind angemessen, welche nicht?
- Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgaben übernimmt?
- Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?

Konzept

- Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Mädchen und Jungen?
- Gibt es bereits Präventionsansätze, die in Ihrer täglichen Arbeit verankert sind (Kinder stark machen, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiter*innen...)?
- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?

Leitbild

Befasst man sich mit Schutzkonzepten für Kindertageseinrichtungen, empfiehlt es sich für jede pädagogische Fachkraft und für jeden Träger von Kindertageseinrichtungen sich der Relevanz eines Leitbildes bewusst zu werden. Hierbei sind Diskussionen zur Haltung bzw. zum Bild vom Kind zu führen. Darüber sollte ein allgemein gültiges Verständnis aller Beteiligten und Verantwortlichen in der Kindertagesbetreuung vorhanden sein.

Als **verbindliches** Grundverständnis zum Bild vom Kind in unseren Einrichtungen im Landkreis sehen wir:

Jedes Kind ist ein kompetentes Wesen, welches an sich einzigartig und wertvoll ist. Es ist zugleich Konstrukteur seiner Bildungsprozesse, Spezialist seiner eigenen Fähigkeiten und Gestalter seiner Zeit und Beziehungen.

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz und Unversehrtheit in unseren Einrichtungen.

Deshalb nehmen wir Ihre Äußerungen ernst und hören zu. Beschwerden und Fehlern gehen wir offensiv nach. Dies gilt für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen.

Die folgenden Fragestellungen sollen eine Anregung dafür sein, ein eigenes Leitbild zum Schutzkonzept zu entwickeln. Jeder Träger sollte in Verbindung mit dem eigenen Gesamtleitbild und der Festlegung der Haltung sowie dem Bild vom Kind in die eigenständige Erarbeitung eines Leitbildes zum Schutzkonzept einsteigen. Es empfiehlt sich das Leitbild nach Erarbeitung des vollständigen Schutzkonzeptes zu schreiben.

Impulsfragen zum Leitbild

- Wie soll sich der Umgang zwischen den Mitarbeiter*innen der Einrichtung, den Eltern, den Kindern und weiteren Beteiligten darstellen? Welche Leitsätze sind uns wichtig in der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten?
- Wie gehen wir in Konflikten miteinander um? Welche Haltung haben wir zu Kritikäußerungen unterschiedlicher Beteiligter?
- Wie wollen wir insgesamt miteinander umgehen? Wie gestaltet sich der Machtunterschied zwischen Kindern und Erwachsenen?
- Welche Atmosphäre wollen wir in unserer Einrichtung zeigen? Welche Stimmung ist beim Eintreten in die Einrichtung zu spüren?
- Wer trägt die Präventionsverantwortung? Wer ist für die Umsetzung und Evaluierung des Schutzkonzeptes verantwortlich?
- Welches Bild vom Kind praktizieren wir? Welche Haltung nehmen wir gegenüber Kindern ein?
- Welche Rolle sehen wir für uns im Schutzauftrag? Was tun wir, wenn wir Grenzen unseres Handelns (institutionell und individuell) bemerken?
- Wie arbeiten wir mit allen beteiligten Stellen zum Kinderschutz zusammen? Welche Rolle spielen dabei institutionelle Vorgaben?
- Welchen Stellenwert hat der Schutzauftrag in unserer Arbeit? Wieviel Zeit steht uns zur Verfügung, an unseren Haltungen und Strukturen zum Schutzauftrag zu arbeiten?
- Wie sichern wir die Qualität im Schutzauftrag? Welche Möglichkeiten stehen uns hier zur Verfügung?

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex schafft eindeutige Regeln für die Mitarbeiter*innen und gibt somit allen Orientierung. Ziel ist es, einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der Institution verhindert. Er schützt Mitarbeiter*innen vor falschem Verdacht.

Als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag schafft er eine verbindliche Erklärung der Mitarbeiter*innen zur Einhaltung des Kinderschutzes. Für Ehrenamtliche oder zeitlich befristete Mitarbeiter*innen eignet sich eine Selbstverpflichtungserklärung, in der sie sich zur Einhaltung des Kinderschutzes verpflichten.⁶

Die Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Wortwahl, Sprache, Kleidung
- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Belohnung und Geschenken
- Angemessenheiten von Körperkontakten
- Umgang mit Eltern

Impulsfragen zum Verhaltenskodex

- Wozu dient der Verhaltenskodex?
- Für wen soll er gelten? (Auflistung aller Personen, die in der Einrichtung Kontakt zu den Kindern haben)
- Wer kommuniziert ihn?
- Wer erarbeitet ihn? (Leitung/Team/Träger?)

Nähe und Distanz

(siehe auch sexualpädagogisches Konzept)

- Wo treffen Mitarbeiter*innen und Kinder aufeinander? (Räume, Garten, Wickelbereich, Toilette, Übernachtungen, Ausflüge, etc...)
- Wie gestalten wir den Körperkontakt zu den Kindern? Welche Verhaltensregeln resultieren daraus?
- Wie wahren wir die Intimsphäre der Kinder? (Wer darf wickeln, wie lange muss der Mitarbeitende schon da sein? Kein Zwang beim Wickeln, etc.)
- Wie gestalten wir die Schlafphasen der Kinder? (Wo sitzt/liegt der Mitarbeitende, wo sind die Hände? Kein Mobiltelefon im Schlafrum, etc.)
- Wie gestalten wir den Einzelkontakt zu den Kindern?

Wortwahl, Sprache, Kleidung

- Wie sprechen wir mit den Kindern? (Welche Worte sind tabu?)
- Wie sprechen wir untereinander? (keine sexualisierte Sprache)
- Wie reden wir mit den Eltern?
- Wie bezeichnen wir Geschlechtsteile?
- Wie kleiden wir uns?
- Dürfen Eltern geduzt werden?

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Wo befinden sich die Mobiltelefone der Mitarbeiter*innen?
- Wer fotografiert und wann?
- Was wird mit den Bildern gemacht? Wer darf veröffentlichen und wo?
- Wie gehen wir bspw. mit Whats App Gruppen um?
- Dürfen Eltern in der Einrichtung fotografieren?

Umgang mit Belohnung und Geschenken

- Wie gehen wir mit Geschenken der Kinder um?
- Dürfen Mitarbeiter*innen den Kindern etwas schenken?
- Umgang mit Poesialben?

Angemessenheit von Körperkontakten

- In welchen Situationen gilt es, besondere Aufmerksamkeit auf Körperkontakt mit mir anvertrauten Personen zu legen?
- Welche Absprachen und Regeln gibt es dazu in unserer Einrichtung?
- Wie wird mit anlehnungsbedürftigen Kindern umgegangen?

Umgang mit Eltern

- Dürfen Mitarbeiter*innen Eltern zuhause aufsuchen?
- Dürfen Mitarbeiter*innen bei den Eltern zuhause Babysitten?
- Wie regeln wir den privaten Kontakt zu Eltern?

Verstoß gegen den Kodex

- Wie gehen wir mit dem Übertreten des Verhaltenskodex um?
- Welche Konsequenzen resultieren daraus?
- Wer ist für Sanktionen zuständig?
- Wer darf was ansprechen?
- Wen spreche ich bei Beobachtungen an?
- Welche Fehlerkultur haben wir?
- Was bedeutet eine Freistellung vom Dienst (Schutz der Mitarbeiter*innen, keine Vorverurteilung)?

⁶ Muster siehe Anhang, Anlage 1

Die Antworten des Verhaltenskodex können in der Verhaltens Ampel untergliedert werden in

Mitarbeiter*innen – Kind
 Mitarbeiter*innen – Mitarbeiter*innen
 Mitarbeiter*innen – Eltern

An die Verhaltensampel schließt sich die Verpflichtungserklärung an.

Verhaltensampel Kita

In der Verhaltensampel werden Verhaltensweisen beschrieben, die gänzlich inakzeptabel (rot), grenzwertig (orange), sowie wünschenswert sind (grün).

Die Verhaltensampel wird zusammen mit allen Mitarbeiter*innen erarbeitet und ebenso auch neuen Teammitgliedern vorgestellt.

Hier ein Beispiel für eine Ampel Mitarbeiter*innen – Kind:



- Intimsphäre missachten
- intim anfassen
- zwingen
- schlagen/bestrafen
- Angst machen
- sozialer Ausschluss
- vorführen, bloßstellen/demütigen
- nicht beachten/ignorieren
- diskriminieren
- lächerlich machen
- küssen
- pitschen/kneifen
- verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen, ...)
- misshandeln, schubsen
- Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen
- herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- isolieren/fesseln/einsperren
- jegliche Form von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt
- schütteln
- Medikamentenmissbrauch
- Vertrauen brechen
- bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- konstantes Fehlverhalten (Mangelnde Einsicht)
- Videospiele in der Kita
- Filme mit grenzverletzendem oder nicht altersgemäßem Inhalt
- Fotos von Kindern veröffentlichen (z. B. Social Media)
- ungefragt auf die Toilette begleiten
- lächerlich machen
- Kinder im öffentlichen Bereich umziehen
- Kosenamen (z. B. Schätzchen)
- ungeschütztes Wickeln
- Abhängigkeiten schaffen



- sozialer Ausschluss (z. B. vor die Tür setzen)
- auslachen, Schadenfreude (dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen)
- lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche (Sarkasmus)
- willkürlich Regeln ändern
- Überforderung/Unterforderung
- autoritäres Erwachsenenverhalten
- nicht ausreden lassen
- geringe Wertschätzung
- Bedürfnisse der Kinder ignorieren
- Regeln ändern
- Verabredungen nicht einhalten
- stigmatisieren
- ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen
- keine Regeln festlegen
- anschnauzen
- laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Kita-Regeln werden von Fachkräften/Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)
- unsicheres Handeln
- privater Kontakt zu Kindern und Familien



- positive Grundhaltung (Nähe und Distanz)
- Fröhlichkeit
- ressourcenorientiert arbeiten
- verlässliche Strukturen
- positives Menschenbild
- den Gefühlen Raum geben
- Trauer zulassen
- Flexibilität (Interessen und Themen spontan aufgreifen)
- Moderator und Schlichter
- regelkonform verhalten
- konsequent, verständnisvoll sein
- Distanz und Nähe (Wärme)
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Empathie verbalisieren
- Ausgeglichenheit, Freundlichkeit
- Partizipation und Demokratie
- Ko-konstruktives Verhalten
- auf Augenhöhe der Kinder sein
- auf Toilette begleiten unter Beachtung der Intimsphäre
- Unterstützung der Kinder
- Kinder ernst nehmen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verlässlichkeit
- aktives Zuhören
- jedem Thema Raum geben
- angemessen Loben
- vorbildliche Sprache
- Integrität des Kindes achten
- auf eigene, gewaltfreie Kommunikation achten
- Ehrlichkeit
- Vertrauen
- authentisch sein
- Transparenz
- Unvoreingenommenheit
- neutrale, wertfreie Haltung
- Vorbild sein
- Fairness, Gerechtigkeit
- Begeisterungsfähigkeit
- Selbstreflexion
- „Nimm nichts persönlich“
- elementare Themen mit Eltern ansprechen
- bei Beobachtung von Fehlverhalten aktiv ins Gespräch gehen

* Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen/Einbeziehen einer Vertrauensperson.

Quelle: Verhaltensampel der Johanniter Kindertagesstätten im Regionalverband Ostwürttemberg

Partizipation

Der Begriff der Partizipation stammt vom lateinischen *particeps* = teilhabend und bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung. In der Kita bedeutet dies die altersgemäße Einbeziehung der Kinder in Abläufe, Angebote und das Zusammenleben. Den Kindern wird entsprechend ihrer Entwicklung und Ihres Alters die Möglichkeit gegeben, Ihre Meinung, Wünsche und Kritik zu äußern.

Möglich ist dies nur in einer wertschätzenden Umgebung. Hierfür ist die Haltung der Fachkräfte sehr wichtig. Partizipation heißt in diesem Kontext auch, Macht abzugeben und Kritik auszuhalten. Die größte Schwierigkeit besteht darin, die Kinder als Gesprächspartner wahr und ernst zu nehmen und dennoch auf der Erwachsenenenebene zu bleiben und einen verlässlichen Rahmen vorzugeben.

Partizipation kann nur gelingen, wenn diese in der Einrichtung vorgelebt wird. Von der Leitung hin zum Team, von den Erwachsenen zu den Kindern, zu Eltern, Kooperationspartnern, etc.

Das Stufenmodell der Partizipation verdeutlicht, ab wann man von Partizipation spricht:⁷

9	Selbstorganisation	Geht über Partizipation hinaus
8	Entscheidungsmacht	Partizipation
7	tw. Entscheidungskompetenz	
6	Mitbestimmung	
5	Einbeziehung	Vorstufen der Partizipation
4	Anhörung	
3	Information	
2	Anweisung	Keine Partizipation
1	Instrumentalisierung	

Impulsfragen zur Partizipation

Kinder

- Dürfen Kinder mitentscheiden?
- Wo beteiligen wir Kinder (bezogen auf Regeln, Essen, Schlafen, Tagesablauf, Wickeln, Bringen-Holen, Räume...)
- Wie stellen wir die Wahrung der Grenzen von Kindern sicher?
- In Konfliktsituationen: Wie ermutigen wir Kinder, Meinungen und Gefühle zu äußern?
- Wie schützen wir ein betroffenes Kind?
- Wie sprechen wir mit dem betroffenen Kind? (Wertschätzung)
- Wie bewahren wir die Integrität der Beteiligten? (Informationsfluss), (Handlungsablauf bei Übergriffen, z. B. nach §8a SGB VIII innerhalb der Einrichtung, z. B. im sexualpädagogischen Konzept, Interventionsplan)

Eltern

- Wie werden Eltern im Kita-Alltag beteiligt?
- Gibt es eine aktive Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat?
- Wie findet Informationsaustausch statt?
- Wie ist im Konfliktfall Beteiligung, Beschwerde und Information möglich?
- Wie werden Eltern zum Schutzkonzept informiert? Wie können Eltern sich einbringen?

Mitarbeiter*innen

- Wie finden Aushandlungsprozesse im Team statt, bezgl. Regeln, Themen Konzeption (auch neue Mitarbeiter*innen)?
- Wie werden sie am Schutzkonzept beteiligt, auch an der Aktualisierung?
- Finden Fortbildungen zum Thema Partizipation statt?
- Wie werden Mitarbeiter*innen ermutigt, Meinungen und Gefühle zu äußern?

Träger/Fachberatung

- Welche Einblicke werden dem Träger in die Umsetzung und Überprüfung des Schutzkonzepts gewährt? Welche Ressourcen stellt er zur Verfügung?

⁷ <https://www.gesunde-kita.net/Partizipative-Qualitaetsentwicklung.466.0.html>

Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren ist unmittelbar verknüpft mit der Partizipation.

Anregungen, Wünsche und Kritik können in eine Beschwerde münden. Kinder, die an Prozessen beteiligt sind, müssen sich auch beschweren dürfen. In einer Umgebung, die Meinungen und Gefühle zulässt, fällt es leichter, eine Beschwerde zu formulieren. Wichtig hierbei ist, dass jede Beschwerde ernst genommen wird. Nicht immer können Beschwerden zeitnah bearbeitet werden. Dennoch sollte es selbstverständlich sein, diese Beschwerden aufzunehmen und zu dokumentieren, damit sie nicht in Vergessenheit geraten. Dies sollte bei Kindern in einer visualisierten Form sein, etwa durch eine Zeichnung oder mit Hilfe von Symbolen. Wichtig ist für das Kind, dass seine Beschwerde nicht ohne Veränderungen oder Verbesserungen bleibt.

Wie schon bei der Partizipation gilt: Eine Beschwerdekultur muss sich durch die gesamte Einrichtung entfalten. Auch Erwachsene müssen sich beschweren dürfen unabhängig von Stellung und Position.

Impulsfragen zum Beschwerdemanagement

- Welche Möglichkeiten gibt es in unserer Einrichtung Beschwerden vorzutragen, Kritik und Anregungen zu äußern?
- Welchen Weg nimmt eine Beschwerde oder Anregung eines Kindes in unserer Einrichtung?
- Welche Strukturen und Gremien sind dafür vorhanden?
- Worüber können sich Kinder beschweren?
- Wie werden Beschwerden bearbeitet?
- Wie ist unsere Haltung im Umgang mit Fehlern?
- Wie ist unsere Haltung im Umgang mit Beschwerden? (Fortbildungen, Schulungen)
- Wie gehen wir mit Beschwerden der Eltern um?
- Wo können sich Mitarbeiter*innen, Leitung beschweren?
- Wie wird mit Beschwerden von außen (Koop. Partner, Nachbarn) umgegangen?
- Wie wird mit unterschiedlichen Meinungen/ Dissens umgegangen. Wie werden Beschwerdeursachen und –Anzeigen bewertet und analysiert?
- Wie kommt es zur Ableitung von Korrekturmaßnahmen?

Sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes. Es beschreibt den Umgang der Fachkräfte mit kindlicher Sexualität und geschlechterbewusstem Handeln im Kitaalltag. Dadurch wird ein Orientierungsrahmen für alle Beteiligten geschaffen, in dem mit verbindlichen Absprachen und Fachkenntnissen Sicherheit geschaffen wird. Die sexuelle Entwicklung des Kindes ist ein positiver und energiereicher Lebensbereich und sollte damit positiv konnotiert werden, und nicht vorab als problematisch oder angstbesetzt gelten.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Fachwissen über die sexuelle Entwicklung von Kindern. Alle Mitarbeiter*innen sollen möglichst auf dem gleichen Stand sein. Fortbildung/Schulungen sollen ermöglicht werden.
- Fachwissen über grenzverletzendes Verhalten und Kinderschutz
- Eigene Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität

Impulsfragen zum sexualpädagogischen Konzept⁸

- Welche Botschaften zum Thema Körperlichkeit, Sexualität, Familie, Elternschaft wollen wir den Kindern vermitteln?
- Wie verhalten wir uns bei Rollenspielen zum Ausprobieren von Geschlechterrollen?
- Welches Verständnis zu den Geschlechterrollen vermitteln wir?
- Wie benennen wir die Geschlechtsorgane der Kinder?
- Was sind typische Fragen der Kinder zum Thema Sexualität?
- Welche Informationen zum Thema Aufklärung sollen in welchem Alter vermittelt werden?
- Soll es wiederkehrende Aktionen zum Thema Körperwahrnehmung/Körper geben?
- Sollen die Aktionen auch sinnlich erfahrbar sein? (Methoden mit Rasierschaum, Streicheln Federn etc.)
- Welche Materialien machen uns und den Kindern Freude und Lust uns mit dem Thema Sexualität zu beschäftigen?
- Was könnte Sexualpädagogik im Alter bis 3 Jahre sein?
- Wie vermitteln wir Lust und Freude im Umgang mit dem eigenen Körper?
- Wie gehen wir mit Bitten und Fragen von Eltern um, die ein anderes Verständnis von Sexualpädagogik haben als wir?

8 Arbeitsmaterial von Wildwasser Esslingen e.V.

Sexuelle Entwicklung

- Wie verhalten wir uns, wenn wir beobachten, dass sich ein Kind häufig mit dem Thema Sexualität beschäftigt?
- Wie verhalten wir uns, wenn wir beobachten, dass sich ein Kind selbst befriedigt?
- Wie verhalten wir uns, wenn ein Kind sich nackt zeigen möchte?
- Wie verhalten wir uns, wenn ein Kind die Hand in der Hose hat?
- Wie helfen wir den Kindern ihr Schamgefühl zu entwickeln?
- Dürfen Kinder bei uns die Hose und Unterhose ausziehen und sich gegenseitig anfassen und anschauen? Wenn ja, gibt es Orte, wo dies erlaubt und/oder verboten ist?
- Wie reagieren wir, wenn wir Kinder bei Körpererkundungsspielen auffinden?
- Wo setzen wir die Grenzen, wenn Kinder ihren Körper alleine oder gegenseitig erkunden?
- Was sind unsere Regeln für Körpererkundungsspiele?
- Zu welchen Gelegenheiten überschreiten Kinder die körperlichen Grenzen anderer Kinder?
- Wie reagieren wir dann?
- Wie vermitteln wir, dass dem Körper eines anderen Kindes oder dem von uns mit Achtung begegnet wird?
- Wie verhalten wir uns bei sexuellen Übergriffen unter Kindern?
- Was ist der konkrete Handlungsleitfaden hierfür?

Grenzwahrender Umgang

- Zu welchen Gelegenheiten berühren wir Kinder?
- In welcher Art und Weise wollen wir das tun?
- Wie gehen wir mit Widerstand von Kindern bei Berührungen um?
- Dürfen Kinder bei uns gemeinsam auf die Toilette? Welche Regeln gibt es da?
- Dürfen Kinder bei uns im Garten nackt baden?
- Wie wird der Intimraum bei größeren Kindern gesäubert?
- Wer darf den Intimraum von Kindern säubern?
- Wie und wo sollen Wickelkinder gewickelt werden?
- Wer darf alles wickeln?
- Wer darf dabei sein, wenn ein Kind gewickelt wird?
- Wie gehen wir mit körperlichem Widerstand beim Anziehen um?
- Wieviel körperliche Nähe wollen wir und zu welchen Gelegenheiten?
- Wann überschreitet ein Kind meine körperlichen Grenzen?
- Wie reagieren wir dann?

Erziehungspartnerschaft

Sexualerziehung benötigt eine ganzheitliche Auseinandersetzung aller Beteiligten. Die Eltern sind hierbei ein wichtiger Kooperationspartner, der möglichst von Anfang an miteinbezogen werden soll. Ihre unterschiedlichen Sichtweisen auf kindliche Sexualität müssen mit dem sexualpädagogischen Konzept der Einrichtung in Einklang gebracht werden. Unterschiede müssen benannt und Vorurteile beleuchtet werden. Mit Widerständen und wie man damit umgeht, sollte sich unbedingt im Vorfeld auseinandergesetzt werden.

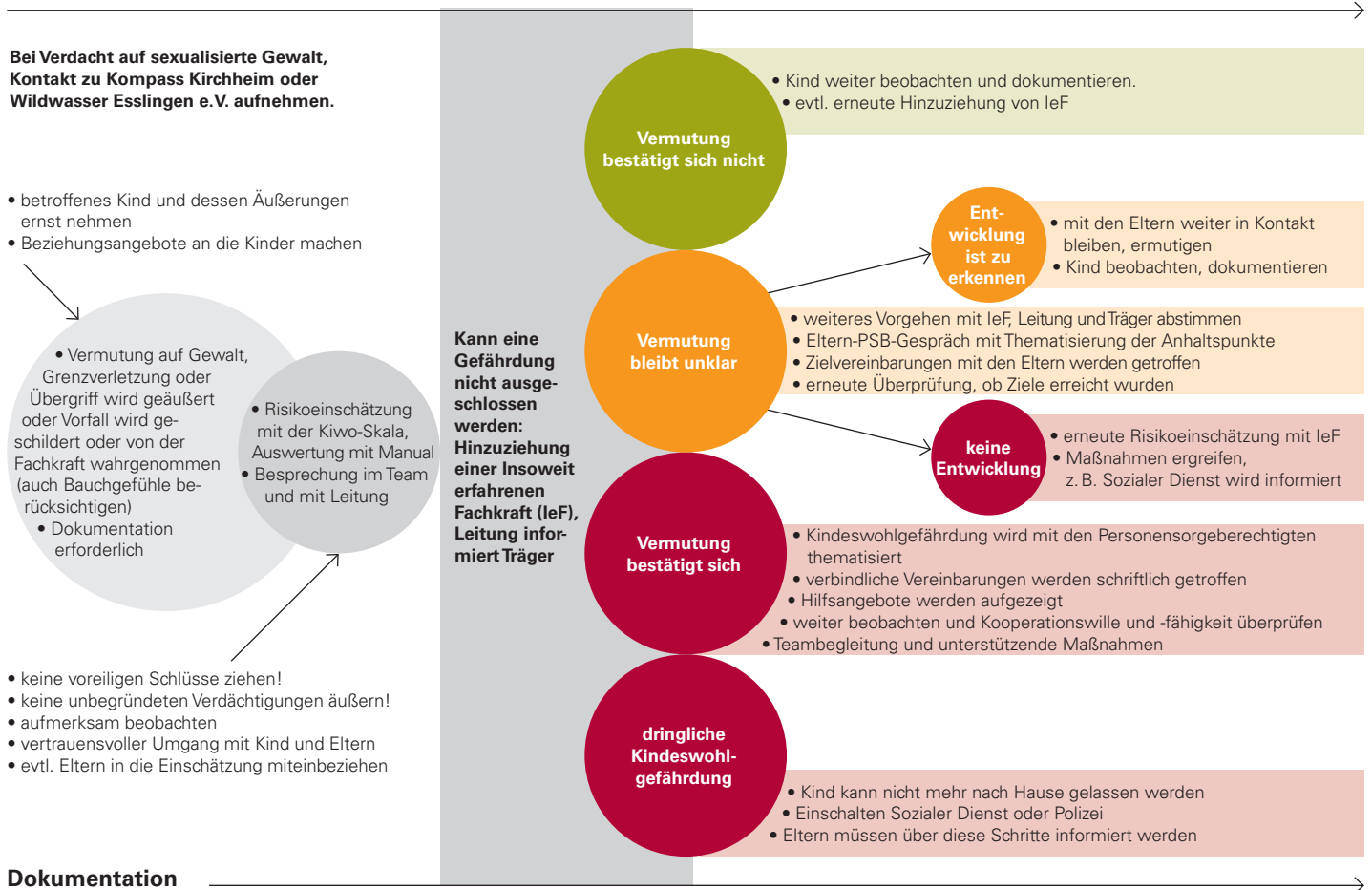
Krisen- und Interventionsplan

Ein Krisen- und Interventionsplan ist ein dokumentiertes und verbindliches Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt. Diese kann von unterschiedlichen Personen ausgehen. Von Eltern auf ihr Kind, von Mitarbeiter*innen auf Kinder und von Kindern gegenüber anderen Kindern. Der Notfallplan enthält außerdem ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen. Er ist ein wichtiges Instrument, um im Krisenfall besonnen und überlegt zu reagieren und sollte daher allen Mitarbeitern bekannt sein.

Im Folgenden stellen wir Ihnen einen Krisen- und Interventionsplan vor, der alle drei Varianten darstellt. Den Plan können Sie auf die Gegebenheiten Ihrer Einrichtung übertragen. Es empfiehlt sich, Verantwortliche und Ansprechpartner mit Namen zu benennen.

Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita

Ablauf bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita (Familie, Verwandte, etc.)



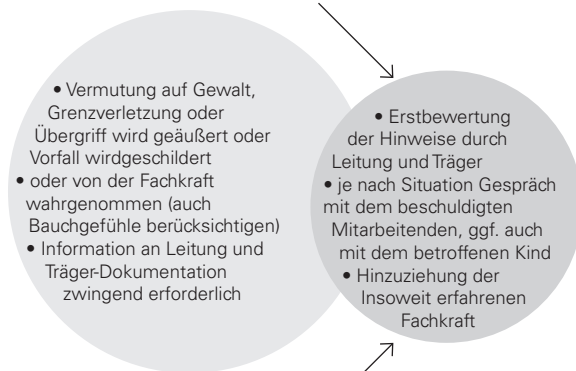
Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen der Kita

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall eine **unverzügliche** Meldepflicht gegenüber dem KVJS (§ 47 SGB VIII) besteht!

Ablauf bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung durch ein übergriffiges, vernachlässigendes und/oder sexualisiertes Verhalten durch Mitarbeiter*innen

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, Kontakt zu Kompass Kirchheim oder Wildwasser Esslingen e.V. aufnehmen.

- betroffenes Kind und dessen Äußerungen ernst nehmen
- betroffenes Kind schützen
- präventive Maßnahmen zur Stärkung des betroffenen Kindes



- keine voreiligen Schlüsse ziehen!
- keine unbegründeten Verdächtigungen äußern!
- aufmerksam beobachten
- keine Suggestivfragen stellen
- Gespräch mit dem beschuldigten Mitarbeitenden führen

Dokumentation



Verfahren abgeschlossen

Beginn Rehabilitationsverfahren



- weiteres Vorgehen mit Leitung, Träger Fachberatung und ggf. leF abstimmen
- Schutzmaßnahmen für das Kind ergreifen
- Gespräch mit den Eltern
- Gespräche im Team, Begleitung und Aufarbeitung
- Konsequenzen für beschuldigten Mitarbeitenden – Freistellung, andere Tätigkeit, Tätigkeit unter Aufsicht
- Finden einer gemeinsamen Sprachregelung gegenüber Dritten



- straf- und personalrechtliche Maßnahmen
- Hilfsangebote an die Eltern des betroffenen Kindes
- Information der Eltern
- weitere Öffentlichkeitsarbeit (empfohlen)



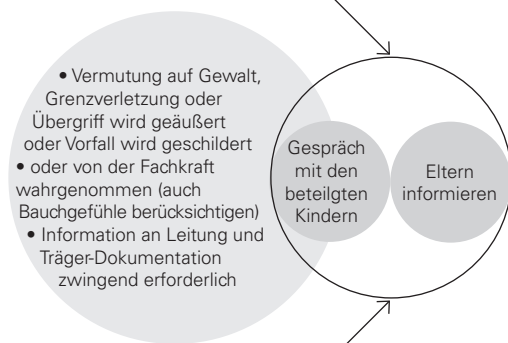
Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder der Kita

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall eine **unverzügliche** Meldepflicht gegenüber dem KVJS (§ 47 SGB VIII) besteht!

Ablauf bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung durch ein übergriffiges und/oder sexualisiertes Verhalten durch Kinder

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, Kontakt zu Kompass Kirchheim oder Wildwasser Esslingen e.V. aufnehmen.

- betroffenes Kind und dessen Äußerungen ernst nehmen
- Beziehungsangebote an die Kinder machen
- betroffenes Kind schützen
- präventive Maßnahmen zur Stärkung des betroffenen Kindes
- beschuldigtes Kind nicht als Täter behandeln



- keine voreiligen Schlüsse ziehen!
- keine unbegründeten Verdächtigungen äußern!
- aufmerksam beobachten
- keine Suggestivfragen stellen
- vertrauensvoller Umgang mit den Kindern
- kein Gespräch mit beiden Kindern gemeinsam, sondern einzeln

Risiko-
einschätzung mit der
Kiwoskala für
alle beteiligten
Kinder, ggf
Verfahrens-
ablauf zu
Kindes-
wohlgefähr-
dung durch
die Familie
Risikoeinschät-
zung mit der leF

Vermutung bestätigt sich nicht

Kinder weiter beobachten und dokumentieren

Vermutung bleibt unklar

- betroffene Kinder schützen
- pädagogische Maßnahmen ergreifen
- Kinder gut beobachten und begleiten

Vermutung bestätigt sich

- weiteres Vorgehen mit Leitung, Team, Träger und Fachberatung abstimmen
- Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind ergreifen
- beschuldigtes Kind nicht als Täter bezeichnen
- konsequente pädagogische Maßnahmen für das übergriffige Kind
- mit den Eltern der beteiligten Kinder Gespräche führen, Hilfsangebote aufzeigen
- gezielte pädagogische Angebote zum Thema
- klare Regeln aufstellen und mit der Kindergruppe thematisieren
- prüfen, ob und wie der Vorfall mit der Elternschaft besprochen wird (Anonymität der betroffenen Eltern)
- Reflektion im Team
- Schutzkonzept überprüfen

Dokumentation



Die Insoweit erfahrene Fachkraft

Die Insoweit erfahrene Fachkraft (leF) wurde mit Einführung des § 8a SGB VIII⁹ im Jahre 2005 als verbindlicher Standard in der Kinderschutzarbeit für Mitarbeiter*innen freier Träger der Jugendhilfe zur Qualifizierung der Risikoeinschätzung bei einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung eingeführt.

Diese Regelung erfuhr im Jahr 2012 mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) eine qualitative und quantitative Präzisierung. Die leF wurde als qualitätssicherndes Element fest im Kinderschutzverfahren verankert.

Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

In der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach §8a und §72a SGB VIII, die jeder Träger einer oder mehrerer Kindertageseinrichtungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt, lautet es:¹⁰

„(...) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **Insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird (...) „

Dies bedeutet, dass Sie als Fachkraft oder Träger, wenn Ihnen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden, den Anspruch auf die Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft haben.

Wichtig!

Eine Beratung mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (leF) darf jederzeit von allen Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe hinzugezogen werden ohne vorherige Rücksprache mit den Vorgesetzten oder den Personensorgeberechtigten.

Die Beratung durch eine leF kann auch in Anspruch genommen werden, wenn der Soziale Dienst in einer Familie bereits tätig ist bzw. die Familie dem Sozialen Dienst bereits bekannt ist.

Die Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung erfolgt unabhängig von Einschätzungen anderer Dienste.

Die leF berät anonymisiert, d. h. Sie dürfen nicht den Namen der Familie und des Kindes nennen.

Was ist eine leF?

Folgende Voraussetzungen gelten, um als Insoweit erfahrene Fachkraft tätig zu sein

- pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Studium (Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Psychologie,) oder Ausbildung zur Erzieherin oder zum Lehrer mit einschlägigen Zusatzausbildungen; mehrjährige Praxiserfahrung und Erfahrungen mit Praxisfällen im Kinderschutz
- Zusatzqualifikation im Bereich der Wahrnehmung, Beurteilung und des Handelns im Kinderschutz sowie
- ausgewiesene Handlungskompetenz im Sinne eines in der Praxis anerkannten Aufgabenprofils
- Zertifizierungslehrgang zur Insoweit erfahrenen Fachkraft

Welche Aufgaben hat die leF?

- Sammlung, Bewertung und Einschätzung der vorliegenden Informationen, sowie Abschätzung weiterer Klärungsbedarfe
- Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte
- Risikoeinschätzung von möglicher Kindeswohlgefährdung
- Begleitung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, ohne Übernahme der Fallverantwortung
- Beratung zur Einbeziehung des Kindes/ Jugendlichen in die Risikoeinschätzung (ob und falls ja, wie)
- Ressourcenüberprüfung des jeweiligen Kindes/ Jugendlichen und dessen Familie sowie der anfragenden Einrichtung
- Beratung, ob und welche Institutionen mit einbezogen werden können
- Beratung zum Elterngespräch im Kinderschutz

⁹ Gesetzestext im Anhang, Anlage 3

¹⁰ Vereinbarung im Anhang, Anlage 4

Aufarbeitung und Rehabilitation

Treten Fälle von Kindeswohlgefährdung in der Kita auf...

- gibt es zu Recht oder Unrecht Beschuldigte (Eltern, Fachkräfte, Kinder)
- fordern Eltern Aufklärung
- steht die Frage im Raum, ob und wie man kommuniziert?
- möchten Opfer und Beschuldigte geschützt sein
- verlangen zu Unrecht beschuldigte Aufklärung und möchten rehabilitiert werden
- fragt man sich, wie das passieren konnte?
- und wie man es in Zukunft vermeiden kann?

Und nichts ist mehr wie vorher...aber man ist mittendrin!

Selbst wenn alle Punkte des Krisenplans beachtet wurden und angemessen reagiert wurde, bleiben viele Fragen offen und die Krise ist damit noch nicht beendet.

Die Aufarbeitung des Geschehenen im Team, mit Kindern und Eltern, mit dem Träger ist wichtig, um Lücken im eigenen Schutzkonzept aufzudecken und Verhalten künftig zu korrigieren.

Zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter*innen, Kinder, Eltern, Dritte haben das Recht auf Entlastung und Wiederherstellung des persönlichen Ansehens.

Ebenso haben zu Recht beschuldigte Personen das Anrecht auf eine faire Behandlung.

Betroffene Kinder möchten geschützt sein und haben den Anspruch darauf, gehört zu werden.

Meldende Mitarbeiter*innen möchten ernst genommen und nicht als Verräter wahrgenommen werden.

Spätestens jetzt wird klar: Um all diesen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es einer gründlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Aufarbeitung und Rehabilitation.

Im Anhang finden Sie zur fallbezogenen Bearbeitung Impulsfragen zu folgenden Konstellationen.¹¹

- Personensorgeberechtigte bzw. das soziale Umfeld steht im Fokus einer Anschuldigung
- Kinder stehen im Fokus einer Anschuldigung
- Ein Mitarbeiter*in steht im Fokus der Anschuldigung

Alle Fragen werden unter den Aspekten betrachtet: Es besteht eine Vermutung, die sich bewahrheitet, die unklar bleibt oder die sich nicht aufrechterhalten lässt.

11 Anhang, Anlage 2

Personalverantwortung

Kinderschutz beginnt mit der Auswahl des angestellten und auch ehrenamtlichen Personals und ist ein wichtiger Teil der Trägerverantwortung. Daher ist es notwendig, den Schutzauftrag ins Einstellungsverfahren zu integrieren.

Folgende Punkte sollten im Schutzkonzept thematisiert werden:

Stellenausschreibung

- Kinderschutz erwähnen, z. B. „Wir erwarten von unseren Mitarbeitern, dass sie körperliche, sexuelle und psychische Gewalt gegenüber Kindern strikt ablehnen.“
- Vorstellung des Schutzkonzeptes

Einstellungsverfahren

- Einfordern eines erweiterten Führungszeugnisses
- Genaues Sichten von Bewerbungsunterlagen/Zeugnissen auf mögliche Hinweise
- Evtl. Nachfrage bei früheren Arbeitgebern
- Einverständniserklärung: Es empfiehlt sich, den/die Bewerber*in unterschreiben lassen, dass man den früheren Arbeitgeber schriftlich oder mündlich zu besonderen Vorkommnissen, die im Zusammenhang mit Machtmissbrauch oder sexualisierter Gewalt stehen, befragen darf

Führungszeugnis

- Vollständige Zielgruppe beachten (Fachkräfte, Putzpersonal, Hausmeister, Praktikant*innen, FSJ, Lesepaten, etc.)
- Nur Einsichtnahme und Dokumentation: Datum, einschlägige Verurteilung ja/nein
- Bei einzelnen Kontakten unterjährig: Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben lassen

Vorstellungsgespräch

- Welche Haltung hat eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Thema Schutz vor sexuellem Missbrauch?
- Zeigt sie oder er sich offen für die präventiven Ansätze in dieser Einrichtung?
- Welche Erfahrungen gab es in vorherigen Arbeits- oder Betätigungsfeldern?
- Digitaler Kinderschutz – wie ist es mit der Nutzung digitaler Medien?

Mögliche Fragen

- „Was gefällt Ihnen an der Arbeit mit Kindern?“
- „Arbeiten Sie gern und unabhängig bei der Erziehung?“
- „Welche Assoziationen haben Sie bei dem Begriff „Kind“ oder „Kindheit“?“
- „Haben Sie schon mal einen Fall erlebt, bei dem Mitarbeiter*innen Gewalt in irgendeiner Form gegenüber Kindern angewendet haben? Wie wurde reagiert? Fanden Sie das richtig?“
- „Haben Sie schon mal Gewalt gegenüber Kindern ausgeübt?“

Einarbeitung

- Kinderschutz wird bei der Einarbeitung thematisiert
- Dienstrechtliche Verbindlichkeit von Meldepflichten herstellen

Meldepflicht

- Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet konkrete Verdachtsmomente mitzuteilen – dies stellt keine Denunziation dar
- Die Mitteilenden haben keine Sanktionen zu befürchten
- Dies gilt auch, wenn sich die Verdachtsmomente als unbegründet darstellen

Wichtig!

- Auch nach der Einstellung muss das Thema Kinderschutz weiter Gesprächsgegenstand sein
- Kinderschutz daher immer wieder auf die Teamagenda setzen
- Kinderschutz im Mitarbeiter-Gespräch thematisieren

Fortbildung/Qualitätssichernde Maßnahmen

Regelmäßige Aktualisierung des Schutzkonzeptes

Damit Schutzkonzepte greifen können, müssen sie gelebt werden und dürfen nicht in der Schublade vergessen werden. Dafür sollte das erarbeitete Schutzkonzept in jeder Einrichtung jährlich in einer gesonderten ausführlichen Teamsitzung zusammen mit der Leitung und allen Mitarbeiter*innen der Einrichtung analysiert und aktualisiert werden.

Was hat sich in der Praxis bewährt? Was muss verändert werden? Gibt es Veränderungen in der Einrichtung, die in der Potential- und Risikoanalyse noch nicht berücksichtigt waren? Die gemachten Erfahrungen werden analysiert, neue Entwicklungen werden eingearbeitet und das Konzept gegebenenfalls korrigiert. Das Schutzkonzept wird auf diese Weise stetig weiterentwickelt. Qualität ist nicht einmalig, sondern versteht sich als Prozess, der immer weiter fortgeschrieben und überprüft werden will.

Einstellung neuer Mitarbeiter*innen

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen sollten diese in einem ausführlichen Gespräch durch den Träger/die Leitung über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert werden. Damit alle auf demselben Wissenstand bezüglich der unten genannten Themen sind, sollten neue Mitarbeiter*innen die Gelegenheit haben, an Fortbildungen zu diesen Themen teilzunehmen.

Fortbildungen

Alle Träger im Landkreis Esslingen haben eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach §8a mit dem Kreisjugendamt geschlossen.¹²

In §3 Fortbildung, bzw. Qualifizierung der Fachkräfte lautet es: „Der Träger der Kindertageseinrichtung/en ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des §8a Absatz 2 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren.“

Fortbildungen sind qualitätssichernde Maßnahmen und tragen zur Kompetenzentwicklung der Mitarbeiter*innen bei.

Sie sollten daher nicht nur einmalig am Anfang einer Schutzkonzeptentwicklung ermöglicht werden, sondern in regelmäßigen Abständen bei allen Mitarbeiter*innen wiederholt werden.

Folgende Themen sollten den Mitarbeiter*innen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes bekannt sein:

- Basiswissen zu sexualisierter Gewalt
- Täterstrategien
- Sexuelle Entwicklung von Kindern und Reflektion der eigenen sexuellen Entwicklung
- Vorgehen beim §8a-Verfahren (häusliche Gewalt)
- Vorgehen bei einer Vermutungsklä rung (sexualisierte Gewalt)
- Vorgehen bei Übergriffen unter Kindern

Träger, die Fortbildungen zu diesen Themen anbieten

Landratsamt Esslingen

SG 322 – Fachberatung Kindertagesbetreuung
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 3902-42515
Telefax 0711 3902-52515
kindertagesbetreuung@LRA-ES.de

Wildwasser Esslingen e. V.

Merkelstraße 16
73728 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 355589
Telefax 0711 3005290
www.wildwasser-esslingen.de

Kompass Kirchheim

Marstallgasse 3
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 07021 6132
mail@kompass-kirchheim.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

KVJS
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711 6375-0
www.kvjs.de
www.kvjs.de/fortbildung/

¹² Anhang, Anlage 4

Das Schutzkonzept ist erstellt – tragen Sie es nach außen!

Sobald Sie und Ihr Team alle Bausteine des Schutzkonzeptes erarbeitet und verschriftlicht haben, können Sie das Werk in Händen halten und offensiv nach außen tragen. Eltern und Mitarbeiter*innen gewinnen dadurch Sicherheit und potenzielle Täter*innen werden abgeschreckt. Überlegen Sie im Team und mit dem Träger zusammen, wie die Eltern, potenzielle neue Eltern, neue Mitarbeiter*innen, Kooperationspartner etc. über das Schutzkonzept informiert werden.

Man darf nie vergessen, dass man der Jugend nur das in die Seele legen darf, von dem man wünscht, dass es immer darin bleibe.

Francois de Salignac de la Mothe Fenelon

Folgende Möglichkeiten kann es u. a. geben:

- Stellen Sie das Schutzkonzept gut sichtbar auf die Homepage
- Gestalten Sie einen Elternabend zur Vorstellung des Schutzkonzeptes, z. B. mit dem Schwerpunkt der Vorstellung Ihres sexualpädagogischen Konzeptes.
- Überreichen Sie das Schutzkonzept beim Erstgespräch neuen Eltern
- Händigen Sie das Schutzkonzept beim Vorstellungsgespräch neuen Mitarbeiter*innen aus.

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen und eine konstruktive Auseinandersetzung im Team beim Erstellen des Schutzkonzeptes!



Ansprechpartner im Landkreis

**Insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne des
§ 8 a Abs. 4 SGB VIII; § 8 b Abs.1 SGB VIII; § 4 Abs. 2 KKG**

Psychologische Beratungsstelle Esslingen	Landratsamt Esslingen Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar Telefon 0711/3902-42671
Psychologische Beratungsstelle Nürtingen	Landratsamt Esslingen Außenstelle Nürtingen Am Obertor 29 72622 Nürtingen Telefon 0711 3902-42828
Psychologische Beratungsstelle Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen	Berliner Straße 27 73728 Esslingen am Neckar Telefon 0711 342157100
Psychologische Beratungsstelle Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen	Eisenbahnstraße 3 Gartenstraße 2 70794 Filderstadt 70771 Leinfelden-Echterdingen Telefon 0711 702096 Telefon 0711 7979368
Psychologische Beratungsstelle Caritasverband Nürtingen	Werastraße 20 72622 Nürtingen Telefon 07022 2158-0
Psychologische Beratungsstelle Stiftung Tragwerk	Schlierbacher Straße 43 73230 Kirchheim unter Teck Telefon 07021 485590
KOMPASS-Beratungsstelle bei vermuteter sexueller Gewalt	Marstallgasse 3 73230 Kirchheim unter Teck Telefon 07021 6132
Wildwasser Esslingen e. V. bei vermuteter sexueller Gewalt	Merkelstraße 16 73728 Esslingen am Neckar Telefon 0711 355589
Pro Familia	Wellingstraße 8-10 73230 Kirchheim unter Teck Telefon 07021 3697
Fachberatung Kindertagesbetreuung für: Kindertageseinrichtungen und den Tageselternverein	Landratsamt Esslingen Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar Telefon 0711 3902-42922 Telefon 0711 3902-42895 Telefon 0711 3902-43269
Kreisjugendring Esslingen für: Jugendhäuser, Jugendhausähnliche Einrichtungen, Mobile Jugendarbeit	Kinder- und Jugendhaus Aichtal Straße zur Rudolfshöhe 25 72631 Aichtal-Aich Telefon 07127 960827 Kindeswohl@KJR-es.de

**Weitere Ansprechpartner bei
Kindeswohlgefährdung:**

**Kinderschutzbund
Kreisverband Esslingen**
Neckarstraße 86
73728 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 352955
Telefax 0711 353737
kontakt@ksb-es.de
www.ksb-es.de

**An diesem Rahmenschutzkonzept
haben mitgewirkt:**

Frau Rau
Kreisjugendamt Esslingen
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Baumann
Kreisjugendamt Esslingen
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Sailer
Kreisjugendamt Esslingen
Studentin der Dualen Hochschule
Baden-Württemberg

Frau Urban
Johanniter Unfallhilfe e.V.
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Riediger
Stadt Esslingen am Neckar
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Grunewald
Stadt Esslingen am Neckar
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Sonnet-Fuchs
Stadt Ostfildern
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Kunert
Gemeinde Wolfschlugen
Fachberatung Kindertagesbetreuung

Frau Gelsdorf
Wildwasser Esslingen e.V.

Frau Dressler
Wildwasser Esslingen e.V.

Frau Schönwald-Hutt
Kompass Kirchheim

Anhang

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Impulsfragen zur Aufarbeitung und Rehabilitation

Personensorgeberechtigte bzw. das soziale Umfeld steht im Fokus einer Anschuldigung

Betroffenes Kind:

- Besteht die Gefahr, dass das Kind aus der Kindertagesstätte herausgenommen wird?
- Wie kann das Team dem entgegenwirken, damit das Kind keine Beziehungsabbrüche bewältigen muss?
- Welche besondere Zuwendung seitens der Mitarbeiter*innen braucht das Kind jetzt?
- Macht das Kind das Team bzw. einzelne Mitarbeiter*innen verantwortlich für familiäre Veränderungen?
- Inwieweit können die Mitarbeiter*innen das Kind so unterstützen, dass die gegebenenfalls auftretenden Verhaltensauffälligkeiten, die schlussendlich zu der Vermutung geführt haben, weder dem Kind selbst schaden noch die anderen Kinder beeinträchtigen?
- Muss das Kind bei allem Verständnis für seine Problematik innerhalb der Kindertagesstätte begrenzt werden (z. B. bei Selbststimulierung)?
- Welche Unterstützung braucht das Kind?
- Zu wem hat das Kind Vertrauen?

Eltern des betroffenen Kindes:

- Können die Eltern weiterhin gut mit der Kindertagesstätte zusammenarbeiten – insbesondere, wenn der Missbrauch von einem Elternteil ausging?
- Kann sich der nicht-missbrauchende Elternteil eindeutig für das Kind positionieren?
- Haben die Eltern Verständnis für die Vermutung der Mitarbeiter*innen?
- Können Sie im Nachhinein die Sorge der Mitarbeiter*innen um ihr Kind wertschätzen?
- Fühlen sich die Eltern in Ihrem Ruf beschädigt?
- Können die Eltern die Schritte des Teams nachvollziehen und als notwendige Maßnahmen betrachten?
- Brauchen die Eltern eine Wiedergutmachung – insbesondere, wenn ein Elternteil im Fokus der Beschuldigung stand?
- Welche Maßnahmen sind notwendig, um wieder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit herzustellen?
- Sollte ein therapeutisches Beratungsangebot für das Kind auf Grund seiner Verhaltensauffälligkeiten empfohlen werden?

Gruppe:

- Werden die Auffälligkeiten des Kindes, durch die das Team zu seiner Vermutung kam, von den anderen Kindern wahrgenommen?
- Sollte die Auffälligkeit mit den anderen Kindern durch altersgerechte Information thematisiert werden oder würde dies dem betroffenen Kind schaden?

Elternschaft:

- Da die Elternschaft bei einer Vermutungskklärung außerhalb der Kindertagesstätte nicht in Kenntnis gesetzt wird, sind diesbezüglich keine Informationen notwendig.
- Sollten die Auffälligkeiten des Kindes andere Kinder tangieren, können die Mitarbeiter*innen der Elternschaft mitteilen, dass sie um die Problematik wissen und dass Maßnahmen ergriffen werden?

Team:

Analyse im Team:

- Was braucht das Team, um den bestätigten Missbrauch zu verarbeiten?
- Muss der Umgang mit dem betroffenen Kind überdacht werden?
- Unter welchen Voraussetzungen kann sich das Team vorstellen, weiterhin mit den Eltern zusammenzuarbeiten – insbesondere, wenn ein Elternteil missbräuchlich war?
- Welche Informationen (z. B. vom Sozialen Dienst) über die erfolgten Maßnahmen benötigt das Team?
- Wie kam es zu der Vermutung?
- Sind alle Handlungsabläufe eingehalten worden (z. B. IeF-Beratung) ?
- Gibt es im Nachhinein betrachtet Anhaltspunkte, die übersehen worden sind?
- Ist das Team in seinen Wahrnehmungen bzw. seinen Entscheidungen verunsichert?
- Welche Gespräche sind mit wem notwendig, um wieder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit herzustellen?
- Wie kann es dem Team gelingen, das Kind bezüglich der Vermutung weiterhin im Auge zu behalten ohne grenzüberschreitend bzw. manipulierend zu sein?
- Inwieweit muss das Team Grenzen seiner Handlungsmöglichkeiten anerkennen und aushalten?
- Kann eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern des betroffenen Kindes im Rahmen einer ungeklärten Situation weiterhin gewährleistet werden?
- Sollte das Team weiterhin die Beratung einer Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Anspruch nehmen?
- Besteht der Bedarf nach Fortbildung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“?

Träger/Fachberatung:

- Wie können der Träger bzw. die Fachberatung das Team in der Aufarbeitung unterstützen?
- Braucht das Team eine Einschätzung, dass die Maßnahmen im Sinne des Kinderschutzes angemessen und richtig waren?
- Wie kann der Träger das Team unterstützen, die nicht eindeutig geklärte Vermutung auszuhalten?
- Müssen Absprachen getroffen werden, in welcher Weise und mit welcher Intensität das Team weiterhin die Vermutung im Auge behält?
- Sollte der Träger bzw. die Fachberatung, das Gespräch zwischen Team und den Eltern begleiten?
- Wo können der Träger bzw. die Fachberatung Unterstützung erhalten?

Kinder stehen im Fokus einer Anschuldigung

Betroffenes Kind

- Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um dem betroffenen Kind fortan hinreichend Schutz zu gewährleisten?
- Diese Maßnahmen sollten dem Kind vermittelt werden.
- Welche Gründe gibt es für die Anschuldigungen des Kindes?
- Was braucht das Kind?
- Meint das Kind eine andere Person, die es zu schützen gilt?
- Wie kann dem Kind vermittelt werden, dass eine nicht gerechtfertigte Anschuldigung Schaden anrichtet?
- Wir soll mit den Themen Entschuldigung und Verzeihen umgegangen werden (Stichwort: Entschuldigungskultur)?

Eltern des betroffenen Kindes:

- Welche Unterstützung benötigen die Eltern im Verständnis für ihr Kind, wenn sich die Anschuldigungen nicht bewahrheiten?
- Soll den Eltern z. B. Beratung bei einer Psychologischen Beratungsstelle empfohlen werden?
- Was brauchen die Eltern des betroffenen Kindes, um wieder Sicherheit und Vertrauen in die Einrichtung zu gewinnen?
- Benennung und Erklärung der Schutzmaßnahmen
- Bei besorgniserregender Symptomatik des Kindes kann das Aufsuchen einer Fachberatungsstelle empfohlen werden.

Grenzverletzendes Kind:

- Sollte das grenzverletzende Kind eine besondere Aufsicht erhalten?
- Wie kann dem Kind vermittelt werden, dass es nicht verurteilt, sondern die Verhaltensweise nicht toleriert wird?
- Kann das Kind seine Grenzverletzung auf kindgerechte Art und Weise wiedergutmachen (Stichwort: Entschuldigungskultur)?
- Hat das Kind selbst Übergriffe erlebt?
- Braucht das zu Unrecht beschuldigte Kind eine Wiedergutmachung? Wenn ja, in welcher Form (Entschuldigung) und von wem?

Eltern des grenzverletzenden Kindes:

- Wie können die Eltern des grenzverletzenden Kindes sensibilisiert werden, Verantwortung zu übernehmen?
- Haben die Eltern Verständnis für die Problemlage ihres Kindes?
- Wie können die Eltern positiv auf ihr Kind einwirken?
- Wie kann die Hypothese, dass das Kind eventuell selbst sexualisierte Übergriffe erlebt hat, den Eltern gegenüber angesprochen werden?
- Welche Maßnahmen sind erforderlich, damit die Eltern des beschuldigten Kindes weiterhin Vertrauen in die Einrichtung fassen können?
- Welche Maßnahmen sind notwendig, um den Eltern zu vermitteln, dass ihr Kind wieder vollständig rehabilitiert ist?

Gruppe:

- Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um den Schutz aller Kinder zu gewährleisten?
- Ist es sinnvoll, das Thema „sexualisierte Grenzverletzungen“ in der Gruppe als Einheit für die Kinder zu behandeln?
- Sollte die Gruppe – wenn die Anschuldigung allgemein bekannt waren – darüber informiert werden, dass sie nicht aufrecht zu erhalten sind bzw. nicht bestätigt werden konnten?
- Ist es nach einem zeitlichen Abstand sinnvoll, „Anschuldigungen“ als Thema aufzugreifen?

Elternschaft:

- Wer sollte zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung des persönlichen Schutzes und dem Recht auf Information in Kenntnis gesetzt werden?
- Eltern des betroffenen und des grenzverletzenden Kindes
- Elternbeirat
- Gesamtelternschaft

- Wie kann es gelingen, den Eltern zu vermitteln, dass die Vorkommnisse ernst genommen werden, dass aber auch für das grenzüberschreitende Kind gesorgt wird und der Terminus „Täter*in“ nicht in diese Altersgruppe gehört?
- Sollte den Eltern ein Elternabend zum Thema angeboten werden?
- Sollte die Elternschaft – wenn die Anschuldigung allgemein bekannt waren – darüber informiert werden, dass sie nicht aufrecht zu erhalten sind?
- Sollten die Eltern darüber informiert werden, wie die Einrichtung mit dem Thema umgeht?

Team/Fachberatung:

Reflexion im Team:

- Was brauchen die Mitarbeiter*innen, um weiterhin das grenzüberschreitende Kind zugewandt betreuen zu können?
- Welche Informationen und Anweisungen sollten die Mitarbeiter*innen erhalten?
- Information aller Mitarbeiter*in über die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen, damit alle den Schutz gewährleisten können
- Wie kann es dem Team gelingen, den Schutz aller Kinder zu gewährleisten ohne einzelne Kinder unter Dauerbeobachtung zu stellen?
- Muss das Team seine Vorgehensweise überprüfen?
- Ist vorschnell gehandelt worden?
- Braucht es gegenüber dem zu Unrecht beschuldigten Kind eine Wiedergutmachung seitens der Mitarbeiter*innen?
- Welche Haltung nehmen die Mitarbeiter*in gegenüber dem Kind ein, das die Anschuldigungen geäußert hat?
- Sollte das Team die Möglichkeit zur Supervision erhalten?
- Ist eine Fortbildung zum Thema für die Mitarbeiter*in sinnvoll?

Träger/Fachberatung:

- Wie können der Träger bzw. die Fachberatung das Team unterstützen?
- Kann die Fachberatung das Team zum Thema „Anschuldigungen“ beraten?
- Wer vermittelt zwischen Mitarbeiter*in und Eltern?
- Müssen strukturelle Gegebenheiten in der Einrichtung verändert werden (siehe Risikoanalyse)?

Ein Mitarbeiter*in steht im Fokus der Anschuldigung

Betroffenes Kind:

- Braucht das Kind in der Einrichtung in nächster Zeit besondere Zuwendung?
- Kann dem Kind vermittelt werden, dass die Verantwortung nicht bei ihm liegt?
- Wie können die Mitarbeiter*innen den therapeutischen Prozess unterstützen, in dem sich das Kind eventuell befindet?
- Wie kann dem Kind vermittelt werden, dass die Mitarbeiter*innen seine Aussage weiterhin ernst nehmen?
- Wie kann der Schutz des Kindes – auch in einer unklaren Situation – gewährleistet werden?
- Welche Hypothesen gibt es zu den Äußerungen des Kindes?
- Hat das Kind anderweitig sexualisierte Übergriffe erlebt?
- Was hat das Kind zu den Äußerungen veranlasst?

Eltern des betroffenen Kindes:

- Welche Informationen müssen die Eltern des Kindes erhalten, das die Anschuldigungen geäußert hat?
- Können die Eltern den Verlauf und das Ergebnis nachvollziehen und bleibt das Vertrauen in die Mitarbeiter*in bzw. in die Einrichtung erhalten?
- Was muss für die Eltern des betroffenen Kindes gegeben sein, um ihr Kind in der Einrichtung zu belassen?
- Können die Eltern ihr Vertrauen in die Einrichtung aufrechterhalten – auch wenn der beschuldigte Mitarbeiter*in nicht mehr in der Einrichtung arbeitet?
- Gibt es Vorwürfe seitens der Eltern gegenüber dem Team bzw. der Einrichtung?
- Können die Eltern den Verlauf der Klärung und das Ergebnis nachvollziehen?
- Bleibt das Vertrauen in den Mitarbeiter*in bzw. in die Einrichtung erhalten?

Beschuldigte Mitarbeiter*in:

- Was kann die beschuldigte Mitarbeiter*in im Falle einer erwiesenen Anschuldigung noch an Unterstützung erfahren?
- Was benötigt die zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter*in, um weiterhin in der Einrichtung arbeiten zu können?
- vom Kind
- von den Eltern des Kindes
- von der Elternschaft
- vom Team
- vom Träger/Fachkraft

Gruppe:

- Müssen die anderen Kinder altersentsprechende Informationen erhalten?
- Wie kann den Kindern das Fernbleiben der beschuldigten Mitarbeiter*in altersentsprechend erklärt werden?
- Sollte das Thema „Sexualisierte Übergriffe“ in zeitlichem Abstand als Lerneinheit in der Gruppe aufgegriffen werden?

Elternschaft:

- Welche Informationen müssen die Eltern der anderen Kinder erhalten?
- Sollte ein Elternabend einberufen werden?
- Sollte das Thema „Sexualisierte Übergriffe“ in zeitlichem Abstand als Thema in einem Elternabend angeboten werden?

Team:

- Welche Dynamik hat der Vorfall im Team ausgelöst?
- Wie kann das Team unterstützt werden, den Vertrauensverlust zu verarbeiten?
- Fühlt sich das Team oder einzelne Mitarbeiter*in mitverantwortlich?
- Welche Maßnahmen sind sinnvoll, um das Team in seiner Arbeit zu bestärken?
- Sollte dem Team ein längerfristiges Supervisionsangebot gemacht werden?
- Welche Auswirkungen haben die nicht berechtigten Anschuldigungen auf das Team?
- Ist das Vertrauen des Teams auf Grund der Vorwürfe generell beschädigt und ist das Team deshalb verunsichert?
- Ist die Zusammenarbeit mit der zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter*in nachhaltig gestört?
- Gibt es im Team eine unterschiedliche Haltung?
- Sollte das Team zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ fortgebildet werden?

Träger/Fachberatung:

- In welcher Form können der Träger bzw. die Fachberatung alle Beteiligten hinreichend gut unterstützen?
- Wie kann der Spagat zwischen Kindeswohl und Arbeitgeberfürsorge gelingen?
- Kann die Einrichtung die Mitarbeiter*in unter den nicht zu klärenden Umständen weiterhin in der Einrichtung beschäftigen?
- Wie kann die Einrichtung die zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter*in unterstützen?
- Supervisionsangebot
- Ehrenerklärung durch den Träger, dass sich die Vorwürfe als unbegründet erwiesen haben
- Psychologisches Beratungsangebot
- Kann der Mitarbeiter*in weiterhin in der Einrichtung arbeiten, auch wenn sich die Vermutung nicht bestätigt?
- Wie kann es gelingen, wieder ein beidseitiges Vertrauensverhältnis herzustellen?
- Was kann der Träger tun, um einen besseren Schutz für die Mitarbeiter*innen zu gewährleisten?
- Muss es strukturelle Veränderungen geben?

Da alle Vorfälle bzw. Anschuldigungen im Team nachwirken werden – unabhängig davon, auf welcher Ebene sie stattgefunden haben bzw. benannt wurden –, ist es sinnvoll, das Thema nach ein paar Monaten nochmals aufzugreifen, um zu überprüfen, ob es noch offene Fragen gibt.

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzufragen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder

(gem. 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

Zwischen

dem Sozialdezernat des Landkreises Esslingen
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar (im Weiteren „Jugendamt“ genannt)

und

Träger der Kindertageseinrichtung/en
(im Weiteren „Träger“ genannt)

wird zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung/en so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII Folgendes vereinbart:

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“

§ 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

1. Schritt: Werden in der Tageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger der Kindertageseinrichtung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, sowie die beratende Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „Insoweit erfahrene Fachkraft“.

Hierfür kann der Träger der Kindertageseinrichtung auf die in der Anlage vom Jugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen.

2. Schritt: Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten und das Kind bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.

3. Schritt: Ergibt die Einschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Träger der Kindertageseinrichtung bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hin. Hierbei hat der Träger der Kindertageseinrichtung

1. auf die ihm bekannten Hilfen hinzuweisen,
2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
3. gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
4. die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers der Kindertageseinrichtung ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.

4. Schritt: Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn

1. ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind,
2. die von ihm benannten Hilfen von den Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
3. die abgesprochenen Hilfen von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
4. er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

5. Schritt: Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger der Kindertageseinrichtung – soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist – über sein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung und ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger der Kindertageseinrichtung/en ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren.

§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Zur Sicherstellung, dass keine haupt-, neben-, oder ehrenamtliche Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger der Kindertageseinrichtung/en

1. von allen derzeit in der Tageseinrichtung Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle in der Tageseinrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von allen zur Anstellung in der Tageseinrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

§ 5 Datenschutz

Der Träger der Kindertageseinrichtung/en hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Träger der Kindertageseinrichtung/en in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Esslingen a. N., den _____

_____, den _____

Barbara Ziegler-Helmer, Landkreis Esslingen

Literaturliste

Jörg Maywald: *Kindeswohl in der Kita*,
Verlag Herder,
ISBN: 978-3-451-37933-8

Kepert/Dexheimer/Macsenaere/Reguvis:
Praxishandbuch Kinderschutz,
ISBN: 987-3-8462-1105-2

Kathrin Nürge/ Burkhadhaus/Leatare:
Starke Erzieher-Starke Kinder
ISBN: 978-3-9445-4824-1

Erler/Stary/Bendt: *Pädagogische Grenzsituationen
in der Kita meistern*, Verlag an der Ruhr
ISBN: 978-3-8346-3676-8

Michael Böwer: *Praxishandbuch Kinderschutz*,
Beltz Verlag,
ISBN: 978-3-7799-3690-9

Jörg Maywald: *Gewalt durch pädagogische
Fachkräfte verhindern*, Verlag Herder,
ISBN: 978-3-451-38319-9

Jörg Maywald (2018): *Sexualpädagogik in der Kita*
(3.Ausgabe). Freiburg im Breisgau, Herder

Jörg Maywald (2016). *Kinderrechte in der Kita*.
Freiburg im Breisgau, Herder

Internetquellen

[https://www.henstedt-ulzburg.de/files/rv-theme/Rathaus/
Veroeffentlichungen/Schutzkonzept%20Kita%20H-U.pdf](https://www.henstedt-ulzburg.de/files/rv-theme/Rathaus/Veroeffentlichungen/Schutzkonzept%20Kita%20H-U.pdf)

[https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/
Kindeswohlgefaehrdung_Aufl11b.pdf](https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehrdung_Aufl11b.pdf)

<http://www.kelly-insel.de/praeventionsmedien/flyer/>

[https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/
archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken](https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken)

Impressum

Herausgeber
Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar
www.landkreis-esslingen.de

**Projektkoordination und
Projektleitung**
Kristine Baumann

Bildnachweis
www.istockphoto.com

Gestaltung
Ina Ludwig
www.inaludwig.de

© 2021 Landratsamt Esslingen
Alle Rechte vorbehalten.

Kontakt

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Fachberatung Kindertagesbetreuung
Telefon 0711 3902-42515
Telefax 0711 3902-52515
kindertagesbetreuung@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de